

legenheit dazu vorhanden ist, von einer Arbeitsleistung „gemeinnützigem Charakter“, und für Jugendliche (unter 18 Jahren) von der Teilnahme an beruflich und allgemein bildenden Veranstaltungen abhängig zu machen.

Gleichfalls auf Grund des Ermächtigungsgesetzes (und mit gleichem Schicksal einer vorzeitigen Veröffentlichung am 13. Oktober) ist am 15. Oktober mit Wirkung vom gleichen Tage eine Verordnung über Betriebsstillegungen und Arbeitsstreckung ergangen, die eine neue Rechtslage in diesen Fragen schafft, indem die vielberedeten Demobilmachungsverordnungen über die gleiche Angelegenheit (vom 12. Februar und vom 8. November 1920) einschneidend geändert werden, — und zwar in dem Sinne, daß Arbeiterentlassungen bei Betriebseinschränkungen und -stilllegungen grundsätzlich freigegeben werden und nur noch im Sonderfall — bei gewerblichen Großbetrieben — gesetzliche Regelung erfahren.

Nach dem bisher geltenden Recht (VO. vom 8. Nov. 1920) waren Betriebe des Verkehrsgewerbes und „gewerbliche Betriebe“¹⁾ mit mindestens 20 Arbeitnehmern, für die also ein besonderer Arbeitnehmerschutz bestand („bei gänzlichen oder teilweisen Stilllegungen“) zur Anzeige bei der Demobilmachungsbehörde verpflichtet, wenn sie 5 v. H. oder mehr der Arbeitnehmerzahl entlassen wollten. Die Entlassung konnte, wenn keine Genehmigung erteilt wurde, nur nach vier- bis sechswöchiger Sperrfrist erfolgen.

Für sämtliche Betriebe (also auch Kleinbetriebe mit weniger als 20 Arbeitnehmern, landwirtschaftliche und Handelsbetriebe) galt (VO. vom 12. Febr. 1920, „bei Betriebs-einschränkungen“), daß Entlassungen nur stattfinden dürften, wenn eine Verkürzung der Arbeitszeit (Arbeitsstreckung) dem Betrieb nicht zugemutet werden konnte, während die Entlassungen unter Berücksichtigung der Betriebsverhältnisse (Ersetzbarkeit

¹⁾ Nach § 105 b der Gewerbeordnung — das sind Bergwerke, Gruben, Hüttenwerke, Fabriken und Werkstätten, Baubetriebe aller Art — nicht landwirtschaftliche und Handelsbetriebe.

im Betrieb), des Lebens- und Dienstalters und des Familienstandes des Arbeitnehmers durchzuführen waren.

Nach dem neuen Rechtsstand fallen die letzten Bestimmungen weg, gewerbliche Betriebe unter 20 Arbeitnehmern, land- und forstwirtschaftliche Betriebe und Handelsbetriebe jeder Größe sind bei Entlassungen infolge Stilllegungen und Einschränkungen von jeder Verpflichtung — außer denen des bürgerlichen Rechts — frei. Der Arbeitgeber kann freiwillig die Arbeitszeit kürzen, jedoch Lohnkürzungen nur im Einverständnis mit dem Arbeitnehmer durchführen.

Nur Betriebe des Verkehrsgewerbes und „gewerbliche Betriebe“ im oben angeführten Sinn, mit mindestens 20 Arbeitnehmern, sind weiter zu einem besonderen Schutz der Arbeitnehmer verpflichtet, der sich allerdings nur auf „Massenentlassungen“ (über 5 v. H. der Arbeitnehmer) und auf solche Fälle bezieht, wo die Betriebsstillegung anmeldepflichtig ist. (Frei von der Anmeldepflicht sind folgende Fälle: Stilllegung wegen der Eigenart des Betriebes, z. B. Saisonindustrie — wegen behördlicher Maßnahmen und wegen wirtschaftlicher Kämpfe — Streik, Boykott, Aussperrung — sowie wegen passiver Resistenz, wildem Streik, Aufruhr u. a.)

Massenentlassungen sind nur nach Einhaltung der Sperrfristen von vier oder sechs Wochen oder nach Genehmigung der Demobilmachungsbehörde zulässig. Für die Dauer der Sperrfristen kann die Demobilmachungsbehörde selbständig eine Verkürzung der Arbeitszeit anordnen. Dies stellt den allein gesetzlich geregelten Fall von Arbeitsstreckung dar. Hier ist die Lohnkürzung zulässig, aber erst von dem Zeitpunkt an, in dem „das Arbeitsverhältnis nach den allgemeinen gesetzlichen oder den vertraglichen Bestimmungen enden würde“.

Die Bestimmungen über Kündigung — im Gegensatz zur Entlassung — werden durch die Demobilmachungsverordnung nicht berührt. Für sie gilt nach wie vor das Recht des Bürgerlichen Gesetzbuches und des Betriebsrätegesetzes. — Alle landesrechtlichen Vorschriften sind außer Kraft gesetzt. E. T.

Der Zahlungsverkehr in Deutschland

Der augenblickliche Zustand des deutschen Geldwesens kann kaum anders als ein Übergang zum Übergangsstadium bezeichnet werden. Der Absturz der Mark in der zweiten Oktoberwoche verdrängte die alte Währung in solchem Tempo aus ihrem bisher schon recht beschränkten Verwendungsgebiet, daß schleunigst Notmaßnahmen ergriffen werden mußten für die wenigen Wochen, die bis zur Errichtung der Rentenbank und die Einführung der Rentenmarkscheine in den Verkehr streichen. Es handelte sich nicht bloß um den Druck von Notgeldscheinen, die auf Reichsmark lauten, durch lokale Verwaltungskörper und private Gesellschaften. Man schritt auch zur Selbsthilfe in der Schaffung von sogenannten wertbeständigen Zahlungsmitteln, weil die Not der Gehalts- und Lohnempfänger unerträglich wurde; zudem rückte die Gefahr des Zerfalles der Markzusammenhänge zwischen Stadt und Land in eine bedrohliche Nähe.

Faßt man die gegenwärtige Geldzirkulation und die im Gange befindliche Währungsreform ins Auge, so ist dreierlei zu unterscheiden: 1. der gegenwärtige Wirrwarr, entstanden durch massenhafte Notgeldausgabe, um

der plötzlich entstandenen akuten Schwierigkeiten Herr zu werden; 2. das erstrebte, relativ geordnete Übergangsstadium und 3. die Vorbereitung zur endgültigen Währungsreform, d. i. zur Einführung der Goldwährung.

1. Von der Zusammensetzung des heutigen Geldwesens ist es nicht gerade leicht, ein erschöpfendes Bild zu geben. Was heute an gesetzlichen Zahlungsmitteln umläuft, ist, an der Friedenszirkulation gemessen, selbst unter Berücksichtigung der Zusammenschrumpfung der Wirtschaft, außerordentlich gering. Die phantastischen Zahlen des letzten Reichsbankausweises ergeben, nach dem Dollarkurs reduziert, einen Banknotenumlauf von etwa 80 Millionen Goldmark, wozu noch das unbeträchtliche Kontingent der Privatnoten hinzutritt. Erhebliche Beträge von auf Papiermark lautenden Notgeldscheinen ergänzen noch den Notenumlauf, der nicht mechanisch mit den Friedenszahlen in Parallele gestellt werden kann infolge der gewaltigen Unterschiede in der Zirkulationsgeschwindigkeit oder, wie die Engländer den zugrunde liegenden Vorgang jetzt treffender bezeichnen, der „velocity of purchasing“ (Kaufgeschwindigkeit). Daß trotz des scheinbaren geringen Notenumlaufes an ein-

zelen Stellen durch die Notgeldausgabe zu viel vom Guten getan wurde, beweist die Äußerung Franz Urbigs, der in einem Vortrage den Mißbrauch unter Hinweis auf die ungünstige Einwirkung auf den Devisenmarkt scharf getadelt hat.

Die Verdrängung der Währungseinheit dürfte im Giroverkehr viel weiter gediehen sein als im Bereiche der Bargeldzahlung. Durch die verspäteten Gutschriften der Banken ist der Weg der Giroüberweisung praktisch ungangbar geworden. Bei den gegenwärtig möglichen Devisenkursschwankungen schützt allerdings auch der bestorganisierte Überweisungsverkehr den Empfänger nicht vor Verlusten. In den Richtlinien des Reichsverbandes der deutschen Industrie wird dementsprechend auch erklärt, daß bei Papiermarkzahlungen Schecks als Barzahlung nicht mehr in Frage kommen.

Neben der Reichsmark quillt stets breiter der Strom der „wertbeständigen“ Zahlungsmittel: Devisen und Noten der Edelvalutaländer in legaler oder illegaler Verwendung, Dollarschatzanweisungen vom April dieses Jahres, Goldanleihscheine, Notgeld, Goldgiroüberweisungen, und schließlich sollen nach Pressemeldungen auch die ersten Rentenmarkscheine gesichtet worden sein. Während die aus importierten Rohstoffen hergestellten Waren im Großhandel bereits längst mit Devisen bezahlt werden, beschlossen weitere Geschäftszweige, für die Lieferungen wertbeständige Reichsanleihen in Empfang zu nehmen. So stellten unter anderen der Holzgroßhandel und der Verband deutscher Herrenwäschefabrikanten ihren Zahlungsverkehr auf Dollarschatzanweisungen ein. Einen mächtigen Anstoß erhielt diese Bewegung von der Landwirtschaft her. Durch die Initiative der Reichsgetreidestelle, die Goldanleihscheine den Landwirten einhändigte, die für Steuerzahlungen verwendbar gemacht wurden, rückte die Goldanleihe ins Zentrum des inneren wertbeständigen Verkehrs, mittels welcher die Ernte mobilisiert werden soll. Seit der letzten Oktoberwoche wird Getreide an der Berliner Börse in Goldanleihe notiert. Ihre Verbreitung wird auch durch die Stückelung unterstützt, da sie bereits ursprünglich in Beträgen von 1 und 2 Dollar ausgegeben wurde, während die Dollarschatzanweisung nur in Abschnitten von 5 Dollar und darüber ausgestellt wird. Die jüngste Zahlungsmittelkrise gab Veranlassung, kleine Abschnitte, auch Bruchteile des Dollars, schleunigst in Zirkulation zu bringen. Zu diesem Zwecke wird ein Zuschußbetrag von 200 Mill. Goldmark über die bisher abgesetzten 190 Mill. emittiert (zulässige Gesamtemission 500 Mill.).

Nach einer Verfügung des Reichsfinanzministers muß das wertbeständige Notgeld durch Hinterlegung von Goldanleihe gedeckt und in Goldanleihe einlösbar sein.

2. Das geregelte Übergangsstadium wird erreicht, wenn die Rentenbankscheine in die Verkehrskanäle geleitet sind, das Notgeld eingezogen und der Umlauf von Reichsbanknoten stark abgebaut wird. Auch die Verminderung des Umlaufes von Goldanleihscheinen wird angestrebt. Ab Januar nächsten Jahres werden auf Wunsch der Inhaber die Goldanleihestücke gegen Rentenbankscheine nach dem Nennwerte (1 Goldmark = 1 Rentenmark) eingetauscht.

Die Papiermark bleibt gesetzliches Zahlungsmittel, um schwerwiegende juristische Entscheidungen für das

Provisorium nicht treffen zu müssen. Durch eine inoffizielle Denomination wird sie jedoch für den Verkehrsgebrauch handgerechter gemacht. Die Beträge werden auf Millionen abgerundet und die Reichsbank wie die Postverwaltung werden die Million *M* als Rechnungseinheit einführen, die kleineren Noten werden durch Aufruf aus dem Verkehr verschwinden. Der Ausgabe von Papiermark, die heute praktisch unbegrenzt ist, wird durch Einstellung der Schatzwecheldiskontierungen ein wirklicher Riegel vorgeschoben. Papiermark kann nur noch auf Grund kommerzieller Kredite (mit oder ohne Wertbeständigkeitsklausel) in die Wirtschaft fließen. Demgegenüber steht die Säuberung der Reichsbank von der Schatzwechsellast und die Einlösung der auf dieser Grundlage zirkulierenden Noten gegen Rentenbankscheine — in welchem Tempo, ist noch nicht bekannt. Auf diesem Wege werden zunächst Rentenbankscheine in erheblichen Beträgen in die Zirkulation gelangen, daneben fortlaufend durch Kredite der Rentenmarkabteilung der Reichsbank und durch die Zahlungen der öffentlichen Kassen. Andererseits ist den Rentenmarkscheinen ein Abflußkanal gesichert, indem dafür stets 6% ige Goldobligationen zum Nennwerte erhältlich sind.

Die Wertrelation zwischen gesetzlichem Zahlungsmittel und der Rentenmark als dem Gelde mit Kassenkurs wird täglich von der Reichsbank festgesetzt werden müssen. Die unmittelbare Berührung der Rentenmark mit dem Dollar wird sorgfältig vermieden. Das Nebeneinander von Rentenmark einerseits, Goldanleihscheine und Dollarschatzanweisungen andererseits bleibt bestehen, und damit bleibt die Frage, wie sich die Rentenmark zur Goldmark und zum Dollar verhält, dauernd akut. Der Reichsverband der deutschen Industrie hat den Beschluß gefaßt, daß die Rentenmark zunächst zum Goldnennwerte angenommen wird. Die Relation von Rentenmark und Goldmark wird offenbar der Prüfstein der ganzen Übergangsregelung sein, von dieser hängt auch in erster Linie das Schicksal des in der Rentenbankverordnung niedergelegten finanziellen Sanierungsprogramms ab. Eine Frage von verhältnismäßig untergeordneter Bedeutung bilden daneben die Kursdisparitäten der Goldanleihe und der Dollarschatzanweisungen. Die Dollarschatzanweisung hielt sich bis zur Einheitskursverordnung um einige Prozente über dem Kurs der Goldanleihe, hauptsächlich wohl aus dem Grunde, weil für die erste die Reichsbank die Bürgschaft übernahm. Seit der Verordnung, die sich auf die Kursfestsetzung von ausländischen Zahlungsmitteln und Schatzanweisungen bezieht, wurde die Goldanleihe in Frankfurt und Hamburg infolge Stückmangel höher als Dollar und Schatzanweisungen notiert.

3. Eine Vorbereitung zur definitiven Währungsregelung stellt die Ermächtigung der Reichsbank zur Errichtung einer Goldabteilung dar. Diese soll auf Goldmark lautende und gegen Gold einlösbare Noten emittieren, die zu einem Drittel mit Gold oder Devisen, zu zwei Dritteln mit Goldwecheln gedeckt werden müssen. Macht die Reichsbank von dieser Ermächtigung Gebrauch, dann wird sie gleichzeitig über eine Papiermark-, eine Rentenmark- und eine Goldmarkabteilung verfügen. Diese Dreigliederung widerspiegelt nur den komplizierten Aufbau des deutschen Geldwesens während der Übergangsperiode.